

ESF+

Finanzplanebene	Bezeichnung
21.02.2.	BRAFO Netzwerkstelle

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Die Prüfung der der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Die Prüfung der der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja Nein

Begründung:

Die Prüfung der der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?

Ja (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)


Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

(Siehe Erläuterungen zu den Beihilfemerkmale)

B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss (sofern Beihilferelevanz besteht)
 - sonstiges: ...
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss (sofern Beihilferelevanz besteht)

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Die Prüfung der der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

Sofern sich im Ergebnis der Prüfung eine Beihilferelevanz bestätigt, ist unter Berücksichtigung der inhaltlichen Gesamtausrichtung des BRAFO-Begleitprojektes vorbehaltlich abschließender Prüfung eine Freistellungsfähigkeit auf der Grundlage des DAWI-Beschlusses zu erwarten.

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

nein

ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: